



Anhang 5: Für Einkaufsrechnungen und Lieferscheine geltende Verpflichtungen

Die Schule macht dem Lieferanten, den sie gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen für die Lieferung der beihilfefähigen Erzeugnisse an die Schule ausgewählt hat, folgende Vorgaben in Bezug auf die Rechnungen über den Kauf der Produkte:

- Die Rechnungen werden ausschließlich auf den Namen und die Adresse der Schule ausgestellt;
- Sie betreffen ausschließlich im Rahmen des Programms gelieferte Produkte;
- Sie tragen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Angaben.

Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit den in der folgenden Tabelle aufgeführten Angaben beiliegen.

Obligatorische Angaben ¹	Einkaufsrechnungen ²	Lieferscheine
Offizielle Identifizierung des Lieferanten		
<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung - Anschrift - einmalige Unternehmensnummer in der Zentralen Datenbank der Unternehmen; 	✓	✓
Datum des Dokuments		
<ul style="list-style-type: none"> - Datum des Dokuments im Format Tag.Monat.Jahr; 	✓	✓
Einzelheiten zur Produktlieferung		
<ul style="list-style-type: none"> - Lieferadresse für die Produkte; 		✓
<ul style="list-style-type: none"> - Datum der Lieferung der Produkte im Format Tag.Monat.Jahr³; 	✓	✓

¹ *Obligatorisch vom Lieferanten selbst auf den Einkaufsrechnungen und/oder Lieferscheinen anzubringende Angaben. Kassenbons werden nicht berücksichtigt.*

² *Kassenbons werden nicht berücksichtigt.*

³ *Das Datum jeder Lieferung muss in dem Zeitraum liegen, auf den sich der Beihilfeantrag bezieht, mit einer Toleranz von fünf Werktagen vor Beginn dieses Zeitraums.*



Beschreibung der gelieferten Produkte:		
- Ausführliche Beschreibung der gelieferten Produkte;	✓	✓
- Herkunftsland jedes gelieferten Obstes und Gemüses (einschließlich als Saft, Suppe oder Kompott);	✓	
- genaue und vollständige Zusammensetzung der gelieferten Säfte, Suppen und Kompotte;	✓	
- genaue Bezeichnung der gelieferten Käsen, gemäß der auf der folgenden Website veröffentlichten Information: http://www.apaqw.be/Resultats-recherche-fromages.aspx ;	✓	✓
- Angabe, von welchem Tier die Milch stammt, außer bei Kuhmilch oder Milchprodukten aus Kuhmilch;	✓	
- Mengen der gelieferten Produkte müssen je nach Fall in kg oder in Litern angegeben werden.	✓	✓
Gezahlte Beträge		
- Die Stückpreise der gelieferten Produkte müssen je nach Fall pro kg oder pro Liter und gegebenenfalls für die einzelnen Lieferungen angegeben werden, mit untenstehenden zugelassenen Abweichungen; - Die gezahlten Beträge für die gelieferten Produktmengen müssen angegeben werden, inkl. MwSt. oder zzgl. MwSt. und gegebenenfalls für die einzelnen Lieferungen; - Gesamtbetrag inkl. MwSt.	✓	
Unterschrift		
- Gegenzeichnung des Dokuments durch ein Personalmitglied der Schule		✓



Anmerkung zu den auf den Rechnungen und Scheinen anzugebenden Mengen:

Eine Rechnungsstellung pro Stück ist nur zulässig bei der Lieferung von Käse und bei der Lieferung folgender Gemüse:

- pro Stück: Aubergine, Broccoli, Sellerie, Endivie, Friséesalat, Weißkohl, Rotkohl, Grünkohl, Chinakohl, Blumenkohl, Krauskohl, Kohlrabi, Salatgurke, Kürbis, Zucchini, Chicorée, Fenchel, Gewürzkräuter, Blattsalat, Patisson, Hokaidokürbis, Riesen Kürbis;
- pro Bündel: Spargel, Karotten, Kresse, Lauchzwiebel, Petersilie, Lauch, Radieschen, Rettich;
- pro Stück oder pro Bündel: frischer Knoblauch, Rüben.

Eine Rechnungsstellung der gelieferten Produkte pro Portion, Schale, Kiste, Sack, Flasche, Kasten, Glas oder Becher, Getränkekarton, Kunststoffschale und bei Käse pro Schachtel oder nach sonstigen Verpackungseinheiten ist nicht erlaubt, außer wenn der Inhalt der Verpackung je nach Fall auch in kg (gr) oder Litern (cl) vom Lieferanten selbst auf der Rechnung angegeben ist.

Pfandflaschen und Pfandkisten müssen getrennt in Rechnung gestellt werden.

Rechnungen, die nicht die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen, werden bei der Bewilligung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

